

Aktiv im Kiez e.V.

Satzung für den Verein „Aktiv im Kiez e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Gründung, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Aktiv im Kiez e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin
3. Die Gründung erfolgte am 30. Mai 2002
4. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- des Naturschutzes, Umweltschutzes, Klimaschutzes und Klimaanpassung
- der Ortsverschönerung

Der Satzungszweck

wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Einberufung eines Runden Tisches als Bürger*innenrat und -forum samt öffentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltungen

das Tragen von Arbeitsgruppen, etwa zu Klima, Verkehr oder Müll samt ihren Aktionen und Projekten.

- Die Herausgabe der kostenlosen Nachbarschaftszeitung „Kiezbote“

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereins erhalten.

Aktiv im Kiez e.V.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat über Anträge auf Mitgliedschaft und seine Entscheidungen sowie gegebenenfalls Ausschlüsse regelmäßig auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Geschäftsjahr im Rückstand bleibt, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss mit Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Über den Ausschluss von Mitgliedern ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und Arbeits- und Projektgruppen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden/in und mindestens einem/r stellvertretenden Vorsitzenden/in, einem/r Kassenwart/in und höchstens drei weitere gleichberechtigten Vorstandsmitglieder (Beisitzer).
2. Jedes Vorstandsmitglied übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus
3. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte des Vereins und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Aktiv im Kiez e.V.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode zu wählen ist.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
Dazu gehören:
 1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 2. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 4. Verwaltung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel
7. Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung der Geschäfte des Vereins bzw. für besondere Geschäfte des Vereins eine/einen oder mehrere Geschäftsführer / innen bestellen, der/die insoweit als besondere/r Vertreter/in nach § 30c BGB den Verein vertreten kann.
8. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
10. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der zweiwöchigen Einladungsfrist, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Aktiv im Kiez e.V.

Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung:

- Die Entlastung des Vorstandes und der/des Kassenwartin/es
- Die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Die Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Ihr sind insbesondere der Kassen- und Tätigkeitsbericht zur Kenntnis zu geben, um über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand noch einem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, und die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen haben und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten.

5. Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied – natürliche wie juristische Person – hat eine Stimme. Juristische Personen haben ihre/n Vertreter/in in der Mitgliederversammlung schriftlich zu bevollmächtigen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Arbeits- und Projektgruppen

Zur Bearbeitung allgemeiner oder konkreter Aufgaben können sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeits- und Projektgruppen bilden. Diese sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand berichtspflichtig. Sie handeln innerhalb der ihnen gesetzten Aufgabenstellung eigenständig und eigenverantwortlich.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden Vereinsmitglieder, mindestens aber die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wenn die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder nicht ausreicht, um über eine Satzungsänderung abstimmen zu können, so ist mit demselben Tagesordnungspunkt eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der dann eine Dreiviertelmehrheit unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder entscheidet. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

§ 11 Beurkundungen von Beschlüssen

1. Die in der Mitgliederversammlung und auf Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden Vereinsmitglieder, mindestens aber die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Wenn die Zahl der anwesenden bzw. vertretenden Vereinsmitglieder nicht ausreicht, um über die Vereinsauflösung abstimmen zu können, so ist mit demselben Tagesordnungspunkt eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der dann eine Dreiviertelmehrheit unabhängig von der Zahl der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder entscheidet. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach Ankündigung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
 2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Wohlfahrtswesens zu verwenden hat. Beschlüsse über zukünftige Verwendungen des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- Beschlossen auf der Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung am 30. Mai 2002.
Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung **am 16.02.2022**